

SATZUNG
des
JAGDCLUBS ARTEMIS E.V.

§ 1

Name, Gliederung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdclub Artemis“.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist am 22. Dezember 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 6389 eingetragen. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird die Aufnahme in den LJV Hessen e.V. und in den DJV e.V. angestrebt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem sich der Verein insbesondere einsetzt für:

- die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Wild- und Artenschutzes;
- Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch Biotoperhaltung und –verbesserung;
- eine wildbiologisch begründete Jagd und die Erhaltung aller autochthonen Wildtierarten;
- Eine Jagdpraxis, die naturnahe Waldwirtschaft und den naturverträglichen Landbau unterstützt;
- Die nachhaltige Nutzung der in ihrem Bestand nicht gefährdeten Wildarten;
- Wahrung der Grundsätze Deutscher Weidgerechtigkeit und des Brauchtums durch Förderung des Jagdhundewesens, des jagdlichen Schießens, des Jagdhornblasens, der Falknerei und Ausbildung des Jägernachwuchses;
- eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd;
- Beratung der Mitglieder in allen jagdfachlichen Fragen und Unterstützung in jagdrechtlichen Belangen (ausgenommen juristische Vertretungen).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheines in der Bundesrepublik Deutschland mitbringt.
Natürliche Personen ohne die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) In den geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (5) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags entschieden werden. Wird dem Aufnahmeantrag zugestimmt, wird die Mitgliedschaft wirksam, dies wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
Wird der Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand nicht positiv beschieden, ist eine Mitteilung darüber nicht notwendig, insbesondere aber wird dazu keine Begründung abgegeben.
Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist ein Einspruch nicht möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht. Einspruch oder Beschwerde dagegen sind nicht zulässig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Interessen des Vereins und das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen.
 - b) bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit sowie des Tierschutzes zu beachten und sich für Wild- und Naturschutz einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) die Einrichtungen des JC Artemis zu benutzen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen des JC Artemis teilzunehmen und nach Maßgabe § 8 Anträge zu stellen und
 - c) als ordentliches Mitglied sich in den Vorstand oder sonstige Funktionen des JC Artemis wählen zu lassen.

§ 6

Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 10. Januar des Geschäftsjahres fällig und werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.
Neu eintretende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, ganz gleich, an welchem Tag des Jahres der Beitritt erfolgt.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Beitragszahlung in Raten zu ermöglichen sowie - auf einen schriftlich begründeten Antrag hin – den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Pflichtabgabe an den LJV kann nicht gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Eine (anteilige) Erstattung des Beitrags findet auch bei einem Ende der Mitgliedschaft im Verlauf eines Geschäftsjahres nicht statt.

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der (geschäftsführende) Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut in die Einladung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Ordnungen bzw. die Einrichtung und Besetzung eines Ehrenrats;
 - h) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, das nach der Geschäftsordnung für die Belange der Mitglieder verantwortlich ist. Bei dessen Verhinderung einem der übrigen Vorstandsmitglieder, die sich gegenseitig nach Absprache vertreten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Versammlungsleitung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen. Über die Behandlung später eingehender Anträge hat der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 9**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, die sich an der jeweiligen Abstimmung beteiligen, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung nach Erörterung der Abstimmungsfrage zu wiederholen. Kann erneut eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, ist die Beschlussfassung zu vertagen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt, die allein vereinsinternen Zwecken dient.

§ 10**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Mindestens 3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins mitbringen.
- (3) Den erweiterten Vorstand bilden die Obleute, die vom Vorstand berufen werden und diesen bei seinen Aufgaben unterstützen. Nach freiem Ermessen des Vorstands kann er insbesondere die Fachbereiche Jagdhundewesen, Schießwesen, Jagdrecht, Öffentlichkeitsarbeit und Presse, Veranstaltungen, jagdliches Brauchtum, Vereinszeitung, Jagdhornblasen, Land- und Forstwirtschaft sowie Tier- und Natur-

schutz, soweit diese Aufgaben nicht vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen werden, mit Obleuten besetzen.

§ 11

Vertretung des Vereins - Vorstandssitzungen - Aufgaben

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind gemäß § 26 BGB jeder für sich vertretungsberechtigt.
- (2) Beschlussfassungen im geschäftsführenden wie auch im Gesamtvorstand erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist durch den Vorstand (Mehrheitsbeschluss) einzuberufen und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (Obleute) zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag.

§ 12

Wahl des Vorstandes - vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird von dem geschäftsführenden Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmann/-frau bestimmt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 13

Durchführung und Leitung von Wahlen

- (1) Vorstandswahlen sind ebenso wie die Wahl der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Mitglieder des Ehrenausschusses von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die aus der Versammlung bestimmt werden, zu leiten. In den Wahlausschuss können nur ordentliche Mitglieder bestimmt werden, die nicht für ein Amt im Vorstand als Kassenprüfer oder Ehrenrat kandidieren.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt es, bei der Durchführung der Wahl die Einhaltung der Satzung zu beobachten.
- (3) Gewählt ist der Kandidat für ein Amt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15

Ordnungen und Ehrenrat

- (1) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands werden für wiederkehrende Vorgänge und Fragestellungen sogenannte „Ordnungen“ formuliert, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Insbesondere kann sich der Verein eine Kostenordnung sowie eine Disziplinarordnung geben.
- (2) Der Verein kann für Entscheidungen nach der Disziplinarordnung einen Ehrenrat einsetzen, der gegebenenfalls mit drei Mitgliedern zu besetzen ist. Deren Vorsitzender sollte die erforderliche Qualifikation für das Richteramt oder als Mediator aufweisen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung bestimmen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an einen anderen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 21. Februar 2010 in Kraft.